

**F.Peter Winkler**

---

**Von:** kirchenleitung@altkatholiken.at  
**Gesendet:** 14.Mai 2020 11:45  
**An:** Heinz Lederleitner  
**Betreff:** [SPAM] Amtliche Mitteilung der Kirchenleitung am 14.05.2020

## **Amtliche Mitteilung der Kirchenleitung am 14.05.2020**

Betrifft: Übergangsregelungen bezüglich öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 für den Bereich der Altkatholischen Kirche Österreichs

**Adressaten: Alle Kirchengemeinden, besonders zur Beachtung dort, wo öffentliche Gottesdienste angeboten werden.**

In den letzten Tagen wurden vom Bischof wiederholt Informationen zum Thema „Übergangsregelungen für öffentliche Gottesdienste ab 15.05.2020“ an den amtlichen Verteiler über email verschickt und darum ersucht, die dort enthaltenen Informationen für die Planung öffentlicher Gottesdienste zu beachten.

Die in den Informationen enthaltenen Regelungen beruhen auf einer Übereinkunft aller und einzelner (z.B. römisch-katholische Kirche) Religionsgemeinschaften und der Österreichischen Bundesregierung.

Es bedarf daher an dieser Stelle keiner weiteren Regelungen für den Bereich der Altkatholischen Kirche Österreichs.

- Festzuhalten und entscheidend ist das Folgende:

**Wo immer öffentliche Gottesdienste angeboten werden, tragen die ausführenden Organe, speziell die Gemeindegeistlichen, die Verantwortung dafür, dass das Infektionsrisiko während der gottesdienstlichen Feier nicht höher ist, als im anderen öffentlichen Raum.**

Denn aus diesem Grundsatz erklären sich alle Hygienemaßnahmen für Gottesdienste, wie sie z.B. in der Rahmenordnung der römisch-katholischen Bischofskonferenz, abrufbar auf der Internetseite <https://www.bischofskonferenz.at/> dargestellt sind. Die Einhaltung der dort genannten Regelungen, insoweit sie unsere Gottesdienste und die Spendung der Sakramente betreffen, ist daher geboten, um dem obigen Grundsatz zu entsprechen.

- Agapen, Kirchencafés, ...

Wir weisen darauf hin, dass es keine spezifischen Regelungen für Zusammenkünfte – Agapen, Kirchencafés, ... - nach dem Gottesdienst gibt, Veranstalterin in diesen Fällen aber die Kirchengemeinde selbst ist.

Es sind oben genannter Grundsatz und die sich daraus erklärenden Maßnahmen zu beachten, wenn solche Treffen überhaupt angeboten werden. Die Verantwortung

für Agapen (Kirchencafés) – z.B. nach dem Gottesdienst – liegt auf Grund der Komplexität der dafür notwendigen Hygienemaßnahmen bei der jeweiligen Kirchengemeinde und dem jeweiligen Kirchengemeindevorstand. Die Kirchenleitung kann und wird eine entsprechende Verantwortung nicht übernehmen.

Zur weiteren Beachtung senden wir auch den Presstext, der im Anschluss an die Videokonferenz der Vertreter der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Bundesministerin Susanne Raab am Mittwoch 13.05.2020 veröffentlicht wurde:

--Anfang des Presstextes--

### **Freitag: Erste öffentliche Gottesdienste nach Corona**

*Kultusministerin Susanne Raab: „Danke an alle Religionsgemeinschaften für ihre Kooperationsbereitschaft. Wir haben gemeinsam einen guten Fahrplan festgelegt.“*

Nach zwei Monaten ohne öffentliche Gottesdienste wird es ab Freitag wieder möglich sein, an öffentlichen Gottesdiensten teilzunehmen. Darauf haben sich alle 16 in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gemeinsam mit Kultusministerin Susanne Raab geeinigt. Die Umsetzung erfolgt durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

Abseits von Gottesdiensten wird es für das Betreten von Gotteshäusern – etwa zum persönlichen Gebet – keine Einschränkung der Personenanzahl geben.

#### Für Gottesdienste in geschlossenen Räumen gelten folgende Maßnahmen:

- Der Verantwortliche des öffentlichen Gottesdienstes stellt sicher, dass maximal so viele Gläubige gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen, dass pro Teilnehmer 10 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche des Gottesdienstraumes zur Verfügung stehen.
- Die Einhaltung der maximalen Personenzahl und des Mindestabstandes im Gottesdienstraum ist durch eine Einlasskontrolle und Ordnerdienste sicherzustellen.
- Teilnehmer\*innen am Gottesdienst tragen einen Mund-Nasenschutz – dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Der Mindestabstand der Gläubigen zueinander soll dabei mindestens 1 Meter betragen – empfohlen werden 2 Meter.
- Flächen oder Vorrichtungen (z.B. Türgriffe), die regelmäßig von Mitfeiernden berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

#### Für Gottesdienste im Freien wurden folgende Maßnahmen vereinbart:


- Der Veranstalter des Gottesdienstes im Freien stellt sicher, dass ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten wird und die Verfügbarkeit von Desinfektionsmittel sichergestellt ist.
- Die Religionsausübung im Freien findet in Art und Umfang von gemeindeüblichen Gottesdiensten statt (begrenzte Teilnehmerzahl).
- Die Einhaltung des Mindestabstandes, die Verfügbarkeit von Desinfektionsmittel sowie die maximale Teilnehmerzahl wird durch Ordnerdienste sichergestellt.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird ausdrücklich empfohlen.

Generell gilt, dass Hochzeiten und Taufen bis auf Weiteres nur im engsten Familienkreis (maximal 10 Personen) stattfinden dürfen.

Kultusministerin Susanne Raab: „Ich danke allen Religionsgemeinschaften für die ausgezeichnete Kooperation in dieser schweren Zeit, in die unter anderem das Osterfest, das jüdische Pessach-Fest oder der Beginn des muslimischen Fastenmonats Ramadan gefallen sind. Durch die gemeinsame Vereinbarung schaffen wir, dass Gläubige unter bestimmten Bedingungen wieder gemeinsam an Gottesdiensten teilnehmen können, aber gleichzeitig vor Infektionen so gut wie möglich geschützt werden. Damit ist ein wichtiger Schritt für die Wiederaufnahme des religiösen Lebens in Österreich erreicht.“

--Ende des Presstextes--

Wien, am Amtssitz, 14.05.2020



**Dr. Heinz Lederleitner**

Bischof der Altkatholischen Kirche Österreichs



**Klaus Schwarzgruber**

Vorsitzender d. Synodalrates

+ Heinz Leckert

Schuppert